

Im ÖTE-Pfau Nr. 4/91 haben wir auf das "Psychiatrische Testament" hingewiesen. Es ist uns nun gelungen, von Peter Lehmann, dem Leiter des Anti-Psychiatrie Verlags den folgenden Artikel zu bekommen. Wir werden ihn in dieser und der nächsten Ausgabe abdrucken. Ein weiterer Aufsatz von ihm, "Das Weglaufhaus", wird folgen.

Psychiatrisches Testament

Peter Lehmann



Mit dem Psychiatrischen Testament als Sicherung gegen Zwangsbehandlung und dem Weglaufhaus betreibt der Verein zum Schutz vor psychiatrischer Gewalt e.V. (Berlin) zwei international beachtete Projekte. Bei Erfolg wird sich die Situation Psychiatrie-Betroffener ebenso ändern wie diejenige der psychiatrisch Tätigen.

1. Das Psychiatrische Testament
Am 06.12.1989 erklärte Karl Kreutzberg, Chefarzt der Psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses Spandau-Havelhöhe, im Plenum der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Berlin-Schöneberg, es bestehe in seiner Anstalt "... zwischen Ärzten und Pflegepersonal Konsens, das Psychiatrische Testament zu respektieren. Er konnte berichten, daß von zwei ausgewiesenen Patienten bekannt wurde, daß diese ein Psychiatrisches Testament hatten. In einem Fall wurde jedoch erst nach der Medikation

bekannt, daß ein Psychiatrisches Testament existiert, im zweiten Fall war es rechtzeitig bekannt. Hier wurde auf eine Medikation verzichtet...".

1982 hatte der US-amerikanische Psychiater Thomas S. Szasz die Idee der Vorausverfügung für den Fall einer geplanten unfreiwilligen Behandlung publiziert. Ist diese Verfügung vorher im Zustand der nichtangezweiften Normalität schriftlich niedergelegt, müßte sie rechtswirksam sein: "Gestaltet nach dem Modell des Letzten Willens und des Willens zu Lebzeiten sieht das 'Psychiatrische Testament' einen Mechanismus vor, bei dem Personen im Zustand der Rationalität und Normalität planen können, welche Behandlung sie für die Zukunft wünschen, sollten andere sie als verrückt oder krank betrachten. Bei Personen, die die Kraft einer Psychose fürchten und die sich, um sich vor der Psychose zu schützen, einsperren lassen wollen, könnte im 'Be-

darfsfall' die Anwendung psychiatrischer Zwangsmaßnahmen ein Psychiatrisches Testament zum Tragen kommen lassen, das sich in Übereinstimmung mit der Glaubenshaltung dieser Personen befindet. Bei Personen, die die Gewalt der Psychiatrie fürchten und die, um sich vor der Psychiatrie zu schützen, das Recht verlangen, diese zurückzuweisen, könnte - unbeschadet der 'Notwendigkeit' - die Anwendung psychiatrischer Zwangsmaßnahmen ebenfalls ein Psychiatrisches Testament zum Tragen kommen lassen, das sich mit der Überzeugung der Betroffenen deckt. Auf diese Weise würde niemand, der an psychiatrischen Schutz glaubt, dessen vermeintlicher Wohltaten beraubt, während niemand, der nicht an die Psychiatrie glaubt, gegen ihren oder seinen Willen deren Anspruch und Praktiken unterworfen würde." (1)

Szasz schickte seinen Artikel Berliner Psychiatrie-

Betroffenen zur Publikation in

deutscher Sprache. Diese übersetzten den Text jedoch nicht nur, sondern machten sich gemeinsam mit dem Rechtsanwalt Hubertus Rolshoven (Berlin) daran, eine Mustererklärung zu entwickeln, die als Grundlage der eigenen Willenserklärung dient.

Zur Klarstellung: Das Psychiatrische Testament kann - von der zugrundeliegenden Idee her - nicht vor der Unterbringung an sich, vor Fesselung oder vor anderem demütigenden menschlichen Umgang schützen. Auch kann es Behandlungs-KandidatInnen nicht vor der 'teuren' Verständnislosigkeit bewahren, mit der die Psychiatrie aufgrund

ihres patriarchalisch-naturwissenschaftlich ausgerichteten Denkens der Sprache der Verrücktheit notwendigerweise entgegentritt (2). Kernpunkt des Psychiatrischen Testaments ist vielmehr das Recht auf körperliche Unversehrtheit, ein durch Menschenrechtsdeklarationen geschütztes Verfassungsrecht. Auf die Bedeutung für psychiatrisch Tätige komme ich noch zu sprechen.

In der Regel haben 'psychisch Kranke' nur das Recht, der Verabreichung psychiatrischer Anwendungen zuzustimmen. Ein Ja akzeptieren Psychiater problemlos. Bei einem Nein wendet sich der Behandler an das Amtsgericht, es möge eine 'Betreuung' (früher: Pflegschaft) einrichten. Dem 'Betreuer' wird von der Anstalt ein kleiner Vordruck zur Unterschrift vorgelegt, worin er allen psychiatrisch angeordneten Maßnahmen zustimmt. Er ist jedoch nicht frei von jeder Bindung. Es muß nämlich als Mißbrauch seiner Vertretungsmacht gewertet werden, wenn er im Gegensatz zu einer früher abgegebenen Erklärung der Betroffenen einer Behandlungsmaßnahme zustimmt.

Die Einsicht in die Bedeutung des Psychiatrischen Testaments kommt selten unabhängig vom Wissen über die Risiken, die mit der normalen psychiatrischen Behandlung, zumeist Neuroleptika-Verabreichung, verbunden sind. Die unfreiwillige Behandlung bedeutet für die Betroffenen nicht etwa, wie man glauben könnte, daß sie zu ihrem Glück gezwungen werden; in aller Regel beinhaltet die gewaltsame psychiatrische Tätigkeit Einsperren und Anwendung neurotoxischer Psychodrogen. In totalitären Staaten werden diese psychiatrischen Psychopharmaka zur Folter benutzt, in der Tier-

medizin u.a. zur Beruhigung von Schweinen auf Transporten; in der Psychiatrie sollen dieselben stereotyp verabreicht und als 'antipsychotische Neuroleptika' bezeichneten Chemikalien zur Heilbehandlung sogenannter 'Schizophrener' und anderer 'Psychotiker' dienen. Von diesen Psychodrogen ist bekannt, daß sie zu schweren körperlichen, geistigen und psychischen Schäden führen können: u.a. zu Leberschäden, zu Tumorbildungen in den Brustdrüsen, zur Störung des Hormonapparates (Impotenz, Sterilität und Ausbleiben der Menstruation), zu Chromosomenschäden (somit zu Mißbildungen, wie sie auch Thalidomid/Contergan herbeiführte), zum Abbau der geistigen Fähigkeiten, zu emotionaler Vereisung, Apathie und Verzweiflung (bis hin zur Selbsttötung) sowie insbesondere zu neurologischen Schäden wie Parkinson-Erkrankung und bleibenden Nervenzell-Veränderungen, die wiederum eine erhöhte 'Psychose'-Anfälligkeit bewirken können. Lebensgefährliche Muskelkrämpfe und Erstickungsanfälle beispielsweise können schon bei einmaliger Verabreichung der chemischen Substanzen auftreten;



auch die Frage der Dosierung spielt nur eine untergeordnete Rolle; alle bekanntgewordenen Schäden treten unter sogenannter 'therapeutischer' Dosierung auf (3). Werbeanzeigen von Pharmamultis und normale Psychiater behaupten, was hier aus Gründen einer ausgewogenen

Darstellung nicht verschwiegen sein soll, das genaue Gegenteil: Neuroleptika seien in aller Regel harmlos. Und selbstverständlich gibt es auch viele Betroffene, die die Schäden Neuroleptika in Kauf nehmen oder für gering



halten, wobei allerdings der Grad der Aufklärung und das Wissen von Alternativen in aller Regel gegen Null tendieren.

Ein möglicher Schritt auf dem Weg zum Schutz vor psychiatrischer Zwangsbehandlung ist neben der Schaffung nichtpsychiatrischer Alternativen die rechtliche Absicherung des Psychiatrischen Testaments. Im Grunde wäre eine Gesetzesreform nicht einmal notwendig, da StGB und BGB Voraussetzungen bereits jetzt ermöglichen.

Der 1987 veröffentlichte Muster-text erwies sich bei den ersten Anwendungen als wirksam: Psychiater schreckten in den wenigen Fällen seiner formell abgesicherten Anwendung vor der früher obligatorischen

Zwangsbehandlung zurück. Die erfolgreiche Praxis führte in den vier letzten Jahren dazu, daß eine neue, ausgefeiltere Version des Mustertextes entstanden ist.

Diese ist wie folgt aufgebaut:

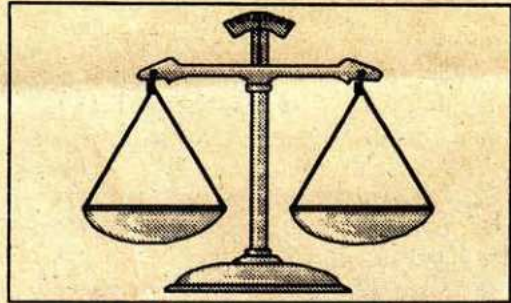
1. Grundlage meiner Willensbildung
2. Sofortige Zuziehung meiner Vertrauensperson und meiner Anwältin/meines Anwalts
3. Schweigepflicht, Offenbarungen ausschließlich an meine Vertrauensperson, ggf. zur Weitergabe an andere
4. Dokumentation und Einsicht in diese
5. Durchsetzung und Ermittlung meines Willens
6. Beachtlichkeit meines Willens nach geltendem Recht
7. Rechtswidrigkeit auch bei Verfahrensverstößen
8. Umfassender Auftrag und Vollmacht an Vertrauenspersonen
9. Widerruf meines Willens
10. Hinweisblatt bei den persönlichen Papieren
11. Anwaltlicher Überprüfungsvermerk
12. Besonderheiten meiner Lebensführung und mein Wille bezüglich des Umgangs mit mir
13. Benennung der Vertrauenspersonen
14. Bestellung meiner Anwältin/meines Anwalts
15. Unterschriften
16. Erklärung der Bestätigungsperson
17. Adressen

Wie Szasz mitteilte, ist das Psychiatrische Testament bisher einzig in Berlin angewandt worden. In den an einer Hand abzählenden Fällen reagierten die Psychiater anfänglich mit Überheblichkeit, da sie sich in einer abgesicherten Machtposition wähnten. Die Befragung von Juristen durch die Psychiater bewog sie jedoch, von der beabsichtigten Zwangsbehandlung abzusehen: Sie hatten Angst, sich bei einer Mißachtung des



Psychiatrischen Testaments strafbar und schadenersatzpflichtig zu machen. In Diskussionen über die neue Situation beklagten sie sich nun darüber, daß sie zur Untätigkeit verur-

teilt seien, denn außer Neuroleptika hätten sie nichts anzubieten. Die Zwangsuntergebrachten wurden von den Psychiatern, die zuvor noch wegen 'Selbst- und Fremdgefährdung' auf monatelange Einsperrung in die Anstalt plädiert hatten, jeweils innerhalb weniger Tage wieder in die Freiheit entlassen - unbehandelt und plötzlich 'genesen'. Der Mustertext des Psychiatrischen Testaments von 1987 bezog sich vorwiegend auf die Zurückweisung ungewollter Behandlungsformen. Um das Dokument zu stärken und das Argument zu widerlegen, außer Neuroleptika, Insulin- und Elektroschocks gä-



be es keine Unterstützungsformen für den jeweiligen 'psychisch kranken' Menschen, sieht die weiterentwickelte Form des Mustertextes inzwischen einen speziellen Abschnitt mit personenbezogenen Wünschen vor: konstruktiven Hilfen für den Fall akuter Verrücktheit.

Fortsetzung folgt...